



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 43. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. Mai 2023 - öffentlicher Teil S. 1

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl S. 2

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zum Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ im Bereich Kastanienallee/Haselaustraße - Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 3

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Stiller Grund“ - Abwägungs und Satzungsbeschluss S. 4

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße/Neue Straße“ S. 5

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ S. 5

Beschlussprotokoll der 43. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. Mai 2023



öffentlicher Teil

06/43/310/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, Frau Bärbele Buchmann und Herrn Niklas Bohn als ehrenamtliche Ortschronisten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zunächst bis zum 31. Dezember 2026 zu bestellen.

Es wird eine Entschädigung gemäß der Entschädigungssatzung vom 11.12.2003 gezahlt.

Die Ortschronisten sind als Beauftragte der Gemeindevertretung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

06/43/311/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für Personalkosten im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von insgesamt 92.636,55 € bereitzustellen.

06/43/312/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf der Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße/Neue Straße“ um ein Jahr.

06/43/313/23

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll).

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022 geändert worden ist, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Stiller Grund“ als Satzung. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.

3. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
4. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

06/43/314/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den Ankauf von öffentlichen Straßenland (rückständiger Grunderwerb) zum jeweils gültigen mittleren Bodenpreis für Verkehrsfläche zu tätigen, höchstens jedoch zum Preis von 2,50 EUR/m².

06/43/315/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, folgende Eckpunkte der Ausschreibung der Leistung „Elektroenergielieferung gemeindliche Verbrauchsstellen und Straßenbeleuchtung“ zu bestätigen und den Bürgermeister zu beauftragen, den Zuschlag nach elektronischer Auktion innerhalb der Bindefrist zu erteilen:

Leistungsgegenstand: Elektroenergie aus 100% erneuerbaren Energien
 Lieferzeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2025
 Aufteilung in Lose: 2 Lose (gemeindliche Verbrauchsstellen und Straßenbeleuchtung)
 Zuschlagskriterium: Angebotsendpreis
 Sonstiges: mit elektronischer Auktion
 Festpreis für die Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung des Mengen- Toleranzband bis 10%

06/43/316/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, folgende Eckpunkte der Ausschreibung der Leistung „Gasversorgung gemeindliche Verbrauchsstellen“ zu bestätigen und den Bürgermeister zu beauftragen, den Zuschlag nach elektronischer Auktion innerhalb der Bindefrist zu erteilen:

Leistungsgegenstand: Lieferung von Gas
 Lieferzeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2025
 Zuschlagskriterium: Angebotsendpreis
 Sonstiges: mit elektronischer Auktion
 Festpreis für die Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung des Mengen- Toleranzband bis 10%

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Strausberg und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder).

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Frankfurt (Oder) und das Amtsgericht Strausberg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **Donnerstag, den 22.06.2023 bis Mittwoch, den 28.06.2023** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Sekretariat im Rathaus der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (1. OG),
 Am Markt 8 (OT Eggersdorf), 15345 Petershagen/Eggersdorf,
 Mi.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
 Fr. 8:00-12:00 Uhr,
 Mo.-Di. 8:00-16:00 Uhr.
 Außerhalb der Öffnungszeiten bitte bei „Postannahme“ klingeln.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Fachbereich Verwaltungssteuerung, am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf oder zu Protokoll im Rathaus Eggersdorf, Sekretariat (1. OG), am Markt 8 (OT Eggersdorf), 15345 Petershagen/Eggersdorf, in den Zeiten Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr, Fr. 8:00-12:00 Uhr (außerhalb der Öffnungszeiten bitte bei „Postannahme“ klingeln) Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.
 Petershagen/Eggersdorf, den 26.05.2023

gez. Marco Rutter
 Bürgermeister

Anhang Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

„§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;*

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.“

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zum Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ im Bereich Kastanienallee/Haselastraße

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 den Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans „Eg-

gersdorf-Zentrum“ im Bereich Kastanienallee/Haselastraße mit dem Entwurf der Begründung bestätigt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14, 221/15, 236 – 239, 242, 243, 244, 246/1, 246/2, 249, 250, 253, 254, 256, 257 – 262, 264, 267, 268, 269/1, 269/2, 1204, 1205, 1636, 1637 und 1674 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf. Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung beträgt ca. 2,1 ha.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden eine Reduzierung der GRZ entsprechend der Orientierungswerte im Ortsentwicklungskonzept, der Verzicht auf die Planstraße und Anpassung der Festsetzungen zur Sicherung der Baurechte und die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Anpassung der Festsetzungen unter Würdigung der zentralen Lage und des Wohnraumbedarfs sowie der bisherigen Entwicklung des Gebietes angestrebt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 10. Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ im Bereich Kastanienallee/Haselastraße und des Entwurfs der Begründung erfolgt im Zeitraum vom **21.06.** bis einschließlich **31.07.2023** im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8 im OT Eggersdorf.

In dieser Zeit ist die Einsicht in die Planungsunterlagen im Fachbereich Bauen (Rathaus Eggersdorf, Am Markt 8) zu den Dienststunden oder gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das Geoportal der Gemeinde unter www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de (-> Öffentliche Auslegungen) möglich.

Die Dienststunden sind:

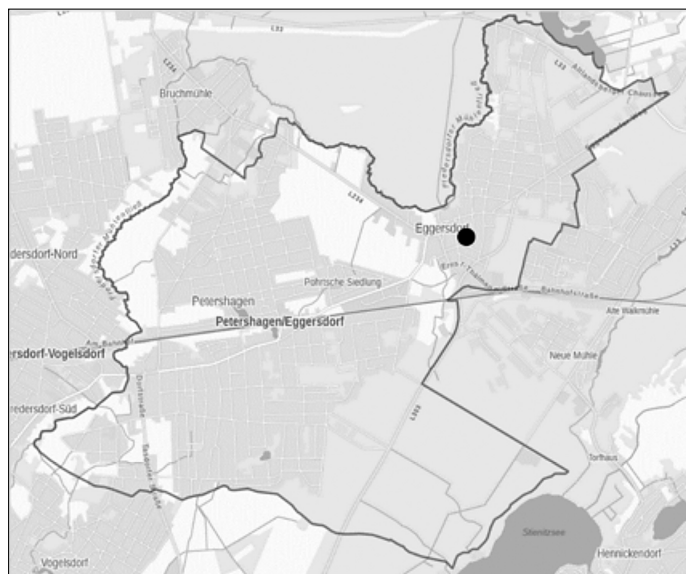
montags,	mittwochs und donnerstags
	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans und dem Entwurf der Begründung schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an planung-stellungnahme@petershagen-eggersdorf.de vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Geltungsbereich der 10. Änderung



Lage im Gemeindegebiet

Petershagen/Eggersdorf, den 01.05.2023

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/ Eggersdorf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Stiller Grund“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat am 25.05.2023 beschlossen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll).
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 04.01.2023, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Stiller Grund“ als Satzung. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.
3. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
4. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Stiller Grund“, wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, OT Eggersdorf, während der Sprechzeiten für die Öffentlichkeit zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten sind

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie

donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerdem sind der Bebauungsplan und die Begründung im Geoportal der Gemeinde unter www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de verfügbar.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen,

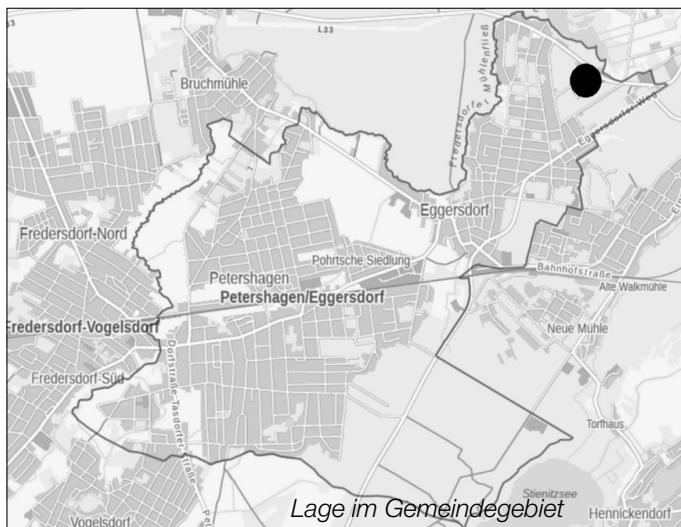
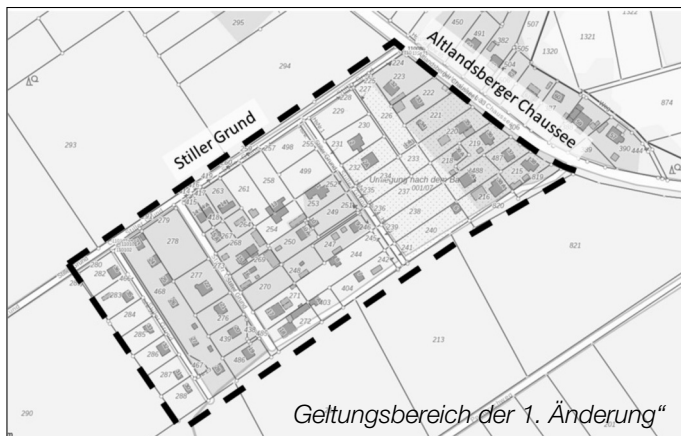
dass die im Folgenden genannte Punkte unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Petershagen/Eggersdorf, den 30.05.2023

Marco Rutter
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße/ Neue Straße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2023, auf Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße/Neue Straße“ um ein Jahr beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst weiterhin die Flurstücke 76, 77, 78, 1486 und 1487, der Flur 2 und 1482/1, 1482/6, 1627, 1628, 2084 und 2085, der Flur 1, der Gemarkung Eggersdorf.

Petershagen/Eggersdorf, den 30.05.2023

Marco Rutter
Bürgermeister

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf hat auf Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 24.06.21 beschlossen, für den Bereich zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Neue Straße ein Bebauungsverfahren einzuleiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Sicherung einer geordneten städtebaulichen

- Entwicklung im Rahmen der FNP-Darstellung
 - Schaffung von Baurecht für Wohn- und Mischgebiete unter Berücksichtigung immissionsrechtlicher Belange
 - Entwicklung von eingeschränktem Gewerbe im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße
 - Klärung Altlastenproblematik
- (2) Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen (Beschluss Nr. 06/22/181/21), da davon auszugehen war, dass durch Veränderungen vor Eintreten der Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ die Umsetzung der Planungsziele und Durchführung der Planung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden würde. Die Veränderungssperre ist am 21.07.2021, am Tag der öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Da weiterhin zu befürchten ist, dass durch Veränderungen vor Eintreten der Rechtskraft die Ziele des Bebauungsplans nicht gesichert sind, wird die Veränderungssperre verlängert.
- (3) Zur Sicherung der städtebaulichen Situation vor Eintreten der Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ mit den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Eggersdorf: 76, 77, 78, 1486 und 1487, der Flur 2 und 1482/1, 1482/6, 1627, 1628, 2084 und 2085, der Flur 1.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Auf die Regelungen des Außerkrafttretens der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB wird hingewiesen.

Anmerkung:

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 3 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Vorschriften in

den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Anlage 1
 Geltungsbereich der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“.



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 7.200 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.